

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 29. November 2010 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)

Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), die Altdeponie Rohrbeck, die Altdeponie Bölkershof, die Wertstoffhöfe Schwanebeck, Bölkershof, und Falkensee sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist:

- (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten
- (1.4) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
- (1.5) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
- (1.6) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten bei Wochenend- und Ferienhäusern, sowie Lauben der Pächter dieser Anfallstellen
- (1.7) statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Die Gebührenpflichtigen sind zugleich auch die Gebührenschuldner.

(4)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

(1)

Die Gebühr gliedert sich in eine Basis- und eine Entleerungsgebühr.

(2)

Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen sowie Anteile der Verwaltungskosten.

(3)

Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.

(4)

Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen sowie Anteile der Verwaltungskosten.

(5)

Die Basisgebühr inkl. Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und Papierbehälter, einschließlich der Datenträger/ Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen sowie Anteile der Verwaltungskosten.

(6)

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60-l-Behälter als vorgehalten.

(7)

Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

(1)

Die Basisgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden

Kalenderjahres. Die Basisgebührenpflicht endet zum Ende des Monats des Jahres, in dem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)

Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.

(3)

Bei Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Basisgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Basisgebühren- und Entleerungsgebührenschild wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Basis- und Entleerungsgebührenschild wird in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Basisgebührenschild zu dem auf das Entstehen der Basisgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

(3)

Bei Anlieferungen wird die Gebührenschild gem. § 10 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschild für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.

(4)

Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres.

Bei erstmaliger Berechnung oder erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l / 120 l / 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum mit dem ersten Abschlag verrechnet.

§ 6

Gebührenhöhe

(1)

Die Basisgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2)

Die Basisgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen aus objektiven Gründen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden.

In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr bei den Restabfallbehältern nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung.

Die Entleerungsgebühr verändert sich nicht.

(3)

Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) ist eine Jahresgebühr und richtet sich nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)

Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5)

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(6)

Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Basisgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8 Gebührenreduzierung

(1)
In besonders gelagerten Fällen kann die Basisgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)
Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

(2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,

(2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen.

(2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

(3)
In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind die Anträge schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Nachweises einzureichen und gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.

(4)
Auf Antrag kann die Basisgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

(5)
Auf schriftlichen Antrag kann die Anzahl der Pflichtentleerungen unter Vorlage entsprechender Nachweise für Leerstand anteilig reduziert werden.

§ 9 Gebühren für Anlieferungen

(1)
Anlieferungen, insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland, werden nach dem notwendigen Behandlungsgrad eingestuft und gegen Gebühren gem. Anlage 2 angenommen.

(2)
Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Waage/ Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge (in Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart/ -gruppe bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

(3)
Bei einem Ausfall der Waage/ Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach einem entsprechenden Umrechnungsfaktor der ermittelten Menge in m³ erhoben.

**§ 10
Anlagen**

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rathenow, den 09. 12. 2010

Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Abfallbasis- und Entleerungsgebühren 2011/2012
- Anlage 2: Gebühren für Anlieferungen
- Anlage 3: Gebühren für gefährliche Abfälle

Anlage 1, Seite 1

zu § 6 Gebührenhöhe

Abfallbasis- und Entleerungsgebühren 2011/ 2012

zu Abs. 1 Basisgebühr Haushalte	2011/2012
Pro Person/a	30,55 €
zu Abs. 2 i. V.m. § 3 Abs. 4 Basisgebühren Gewerbetreibende	2011/2012
60 l Abfallbehälter	19,24 €
120 l Abfallbehälter	38,47 €
240 l Abfallbehälter	76,95 €
360 l Abfallbehälter	115,42 €
1,1 m ³ Container	352,68 €
2,5 m ³ UL-Container	406,64 €
4,5 m ³ UL-Container	574,88 €
6,5 m ³ UL-Container	743,11 €
8,0 m ³ Presscontainer	2.386,54 €
12,0 m ³ Presscontainer	2.723,00 €
15,0 m ³ Presscontainer	3.082,45 €
20,0 m ³ Presscontainer	4.038,54 €
zu Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 5 Basisgebühren Gewerbetreibende	2011/2012
60 l Abfallbehälter	35,06 €
120 l Abfallbehälter	70,11 €
240 l Abfallbehälter	140,22 €
360 l Abfallbehälter	210,33 €
1,1 m ³ Container	642,68 €
2,5 m ³ UL-Container	430,98 €
4,5 m ³ UL-Container	618,68 €
6,5 m ³ UL-Container	806,39 €
8,0 m ³ Presscontainer	2.464,42 €
12,0 m ³ Presscontainer	2.839,82 €
15,0 m ³ Presscontainer	3.228,48 €
20,0 m ³ Presscontainer	4.233,24 €

Anlage 1, Seite 2

	2011/2012
zu Abs. 4	
Entleerungsgebühren	
60 l Abfallbehälter	2,09 €
120 l Abfallbehälter/Müllsack	4,18 €
240 l Abfallbehälter	8,36 €
360 l Abfallbehälter	12,55 €
1,1 m³ Container	38,33 €
2,5 m³ UL-Container	122,70 €
4,5 m³ UL-Container	213,71 €
6,5 m³ UL-Container	304,73 €
8,0 m³ Presscontainer	660,79 €
12,0 m³ Presscontainer	961,43 €
15,0 m³ Presscontainer	1.186,91 €
20,0 m³ Presscontainer	1.562,72 €
zu Abs. 6	
Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a	
60 l Abfallbehälter	9,87 €
120 l Abfallbehälter	9,87 €
240 l Abfallbehälter	11,33 €
360 l Abfallbehälter	14,55 €

Anlage 2

Gebühren für Anlieferungen 2011 / 2012

Abfallarten-Typ	Abfallart/ -gruppe	Gebühr in € / Mg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	147,56
II	Abfälle, die nicht mechanisch behandelt werden müssen und hochkalorischer Art sind	81,47
III	Abfälle, die einer mechanischen Behandlung unterzogen werden müssen und hochkalorischer Art sind	125,77
IV	Inertabfälle, die direkt auf der Deponie abgelagert werden können	58,21
V	Abfälle, die einer mechanischen Behandlung unterzogen und extern entsorgt werden	
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Gemisch mit Baustellenabfällen)	213,49
	Altfenster mit Holz und Glas	113,21
	Altfenster mit Kunststoff und Glas	162,88
	Baustyropor verschmutzt (mit Putz, Bauschaum, Anstriche)	230,94
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Verbunde, trennbar)	293,42
	Gemischte Siedlungsabfälle mit Sperrmüll, Gemisch mit PVC	198,61
	Gemischte Siedlungsabfälle mit Problemstoffen, die vor der mechanisch-biologischen Behandlung abgetrennt werden müssen	229,04
	Gummi, Förderbänder über 3 m bis 10 m Länge	289,25
	Autositze	151,07
	Sperrige Kunststoffe über 3 m	248,79
	Sperrige Kunststoffe bis 3 m, Teichfolien - Ballenware	153,82
	Kunststoffgemische, Sortierung erforderlich	181,30
VI	Abfälle, die extern entsorgt werden	
	Altreifen	165,84
	Dachpappe, bitumenhaltig, ungefährlich mit Nachweis	153,82
	Dachpappe, teerhaltig	222,31
	Holz	67,08
	Kompostierbare Abfälle	57,93
	Kunststoff (PVC)	159,31
	Kunststoff (PE/PE), Kunststoffe direkte thermische Verw.	94,43
	Kunststoffe aus der Landwirtschaft, z.B. Folien, Bänder	177,49
	Medizinische Abfälle, ungefährlich	235,58
	Pappe / Papier von Gewerbe	19,33
	Schrott	0,00
	Sperrmüll, haushaltstypisch, von Gewerbe	81,48
	Sperrmüll, Monochargen z.B. Teppiche, Matratzen	200,16
	Styropor, sauber	718,12

Anlage 3**Gebühren für Anlieferungen schadstoffhaltiger Abfälle von Abfallerzeugern aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Abfallart	Gebühr in €/kg
Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen	1,99
Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen /FE	1,99
Bleibatterien	1,49
Spraydosen (Aerosole)	2,74
Altfarben, Altlacke	1,82
Dispersionsfarbe	1,76
Säuren	1,79
Laugen	1,99
Quecksilberhaltige Abfälle	4,99
Entwickler	1,94
Fixierer	1,94
Lösemittelgemische	1,99
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,99
Medikamente	1,76
Ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölfilter	1,81
Öle und Fette	1,49
Pestizide	2,94
Laborchemikalien, anorganisch	2,94
Laborchemikalien, organisch	2,94
Gase in Druckbehältern (Feuerlöscher)	1,99
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,82